



# Regierung will AHV-Beitrag anpassen

Die Regierung hat die Stellungnahme betreffend die Neuregelung des an die AHV ausgerichteten Staatsbeitrages sowie Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV genehmigt. Damit kann die Vorlage im Mai-Landtag behandelt und verabschiedet werden.

→ Nach Würdigung der in der Debatte vorgebrachten Argumente wurden insbesondere die folgenden Anpassungen vorgenommen:

## Höherer Staatsbeitrag – keine Beitragspflicht für Rentner

Die Höhe des Staatsbeitrags wurde intensiv diskutiert. Schon in der Vernehmlassung gingen die Ansichten über die Festlegung des Staatsbeitrags weit auseinander. Da der vorgeschlagene Staatsbeitrag in Höhe von 20 Mio. Franken mehrheitlich als zu tief angesehen wurde, schlägt die Regierung einen Staatsbeitrag in Höhe von 30 Mio. Franken, indiziert mit der Teuerung, vor.

Die Regierung hatte für die erste Lesung neu eine AHV-Beitragspflicht auf Einkommen vorgeschlagen, welche im Rentenalter erzielt werden. Konsequenterweise sollte parallel dazu auch eine Beitragspflicht für die Arbeitslosenversicherung im Sinne eines Solidaritätsbeitrags eingeführt werden. In der ersten Lesung wurde die Beitragspflicht für die ALV kritisiert und ein Einkommensfreibetrag für die AHV-Beiträge gefordert. Dadurch würde der Verwaltungsaufwand zunehmen und die Wirksamkeit dieser Massnahme würde weiter geschwächt. Die Regierung verzichtet daher auf die Einführung

einer AHV- sowie ALV-Beitragspflicht auf Rentner-Einkommen.

## Gemeinsames Sorgerecht: Vereinbarung machbar

Die Anregung des Frauennetzes, bei Trennung oder Scheidung die Erziehungsgutschriften auch im Falle der gemeinsamen Obsorge demjenigen Elternteil zuzuteilen, der die Hauptarbeit bei der Betreuung leistet, wurde in der ersten Lesung positiv aufgenommen. Die Regierung wurde gebeten, diesen Vorschlag zu prüfen und die Regelung allenfalls anzupassen. Nach entsprechender Prüfung schlägt die Regierung eine neue Regelung vor, gemäss der ge-

schiedene oder nicht verheiratete Eltern mit gemeinsamer Obsorge eine Vereinbarung über die Aufteilung der Erziehungsgutschriften treffen können. Zu beachten ist hierbei, dass diese Regelung lediglich für die Zukunft, d. h. nicht rückwirkend, gelten sowie lediglich eine hälftige oder ganze Zuteilung an einen Elternteil möglich sein soll.

## Späteres Inkrafttreten

Auf mehrfachen Wunsch der Abgeordneten wurde das Inkrafttreten der Beitragserhöhungen auf den 1. Januar 2018 (anstatt wie bisher 2017) angepasst.